

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 P.

Nr. 11.

Ausgegeben Gumbinnen, den 18. März.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 205. Wegen Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche ist die Abhaltung des Viehmarktes in **Szillen Kreis Ragait am 22. März er.** unterjagt worden. Der Pferdemarkt kann stattfinden.

Gumbinnen, den 8. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 206. Der bisherige Konsul Franz Diet ist zum Generalkonsul für Griechenland in Königsberg ernannt und ihm das Reichsrequatur erteilt worden.

Gumbinnen, den 6. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 207. Wegen Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche wird der **Viehmarkt zu Silbit** am 21. März d. Js. hierdurch aufgehoben.

Gumbinnen, den 13. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 208. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 10. Juni v. Js. — Stück 24 Ifd. Nr. 439 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der Finanzen sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Ziehung der zweiten Serie der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1910 genehmigten zweiten Geldlotterie für die Wiederherstellung des Nachener Münsters am 22. und 23. Mai d. Js. in Nachen stattfinden.

Gumbinnen, den 7. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 209. Nach dem Runderlasse vom 21. November 1905 — II III. D. Nr. 3490 — Zentralblatt S. 778 — sind die Kosten der polizeilichen Festsetzung und Vollstreckung von Schulversäumnisstrafen aus den Schulkassen zu zahlen, soweit nach dem bestehenden Rechte die Strafgebühren selbst den Schulkassen zufließen. Die Bestimmungen dieses Runderlasses werden im Hinblick auf die inzwischen ergangenen Erkenntnisse des Kammergerichtes vom 8. Februar 1909 (abgedruckt in von Rohrscheidt, Volksschularchiv 1909, S. 237 ff.) und des Reichsgerichts vom 17. Februar 1910 (abgedruckt ebenda 1910 S. 243 ff.) hierdurch aufgehoben.

In Zukunft sind die zur Einziehung gelangenden Schulversäumnisstrafen, soweit sie nach dem geltenden Rechte den Schulkassen zufließen, diesen unverkürzt zuzuführen. Die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung solcher Strafen sind künftig allgemein von dem Träger der tatsächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu bestreiten.

Berlin, den 18. Februar 1911.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Auf vorstehenden Ministerialerlaß mache ich insbesondere die Herren Amtsvorsteher, Verbandsvorsteher und Vorsitzenden der Schulvorstände aufmerksam.

Gumbinnen, den 10. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 210. **Tagesordnung** zu dem Kreistage am Dienstag, den 28. März, vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- 1) Vorlage des Wahlprotokolls über die Ersatzwahlen von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer und für den IV. Wahlbezirk im Wahlverbände der Landgemeinden und Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen.
- 2) Wahl der Vertrauensmänner zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1912.
- 3) Beschlußfassung über die Befugnis des Besitzers Haupt-Morgallen zur Ablehnung des Amtes als Schiedsmann, gegebenenfalls Neuwahl eines Schiedsmanns für den VIII. Bezirk.
- 4) Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung der Kreislokkommunalkasse für das Rechnungsjahr 1909 und der Jahresrechnung der Gemeindefrankenkasse für das Kalenderjahr 1909.
- 5) Ersatzwahl eines Sachverständigen zur Abschätzung verschiedener Leistungen im Falle eines Krieges anstelle des verstorbenen Besitzers Conrad Jührer-Preußischen.
- 6) Einführung einer neuen Gebührenordnung für das Kreiskrankenhaus Gumbinnen.
- 7) Verwendung der Ueberüberschüsse der Kreispartei für das Jahr 1910.
- 8) Beschlußfassung über die Beschaffung eines Kreisautomobils.
- 9) Beschlußfassung über endgültige Anstellung des Kreiswiesenbaumeisters.
- 10) Feststellung des Kreishaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1911 und Vorlage des Verwaltungsberichts für das Kalenderjahr 1910.
- 11) Nochmalige Beschlußfassung über Neufestsetzung der Gebühren des Kreisdesinfektors.

Gumbinnen, den 6. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 211. Die Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß ihnen in nächster Zeit die Bestimmungsbefehle für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes durch das Bezirks-Kommando Gumbinnen zugehen werden.

Die Bestimmungsbefehle sind möglichst am letzten März oder 1. April an die Bestimmungspflichtigen weiterzugeben.

Bei der Aushändigung haben die Ortsvorsteher die alten Bestimmungsbefehle zurückzufordern und die Bestimmungspflichtigen zur sofortigen Einklebung der neuen Befehle, die bei der nächsten Kontrollverammlung revidiert werden, anzuhalten.

Die alten Bestimmungsbefehle sind von den Ortsvorstehern mit einer Erklärung, daß die neuen ausgehändigt sind bzw. weshalb solches nicht hat geschehen können, dem Bezirks-Kommando gleich nach dem 1. April unmittelbar zurückzureichen.

Entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ist auch bei eintretender Bestimmungsänderung von Mannschaften im Laufe des Jahres und nach der Entlassung der Reservisten im Herbst jedes Jahres zu verfahren.

Gumbinnen, den 10. März 1911.
Der Landrat

Nr. 212. Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat dem Kuratorium der evangl. Waisen- und Konfirmanden-Anstalt für Ermland zu Wartenburg die Erlaubnis erteilt, am 4. Mai d. Js. zum Besten der dortigen Waisenhäuser verfolgten wohlthätigen Zwecke eine Verlosung geschenkter Handarbeiten und kleinerer Gebrauchsgegenstände unter Veranschlagung von höchstens 2500 Polen zum Preise von je 30 Pf. zu veranstalten.

Die Lose sind mit dem Vermerke versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet ist.

Gumbinnen, den 6. März 1911.
Der Landrat.

Nr. 213. Das vom Kreise bei der Beschaffung des Grund und Bodens zum Bahnbau Gumbinnen—Sittkehmen erworbene, unbebaute Grundstück Walterkehmen Band VI Blatt 122 in einer Flächengröße von 76 a 02 qm, bestehend in Acker und Weide, mit einem Grundsteuerreinertrage von 9,96 M soll öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Grundstück, das unmittelbar am Bahnhof Walterkehmen liegt, ist frei von Schulden und Lasten.

Kauflustige wollen ihre Angebote bis spätestens den 31. März d. Js. dem Kreisamtschuss hieselbst einreichen.

Die Zuschlagserteilung behält sich der Kreisamtschuss vor.

Gumbinnen, den 6. März 1911.
Der Vorsitzende des Kreisamtschusses,
Königl. Landrat.

Nr. 214. Die Einkommen- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abganglisten für das II. Halbjahr 1910 betreffend.

Der hiesige Magistrat und die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Einkommen- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abganglisten für das II. Halbjahr 1910 unter Zugiehung der Hebestellen in einjacher Ausfertigung sozgleich nach dem 12. März d. Js.

anzustellen und mir alsdann nebst den dazu gehörigen Belegen **unnummeriert bis spätestens zum 20. März** einzureichen.

Die Formulare sind in der Buchdruckerei des Herrn Doppel hieselbst käuflich zu haben.

Gumbinnen, den 9. März 1911.
Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 215. Die Wahl des Schmiedemeisters Johann Loyal in Judtschen zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft vom 1. April d. Js. ab habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 11. März 1911.
Der Landrat.

Nr. 216. Für die Gemeinde Karflienen ist der Besitzer und Gemeindevorsteher Neukamm in Karflienen zum Waisenrat bestellt worden.

Gumbinnen, den 13. März 1911.
Der Vorsitzende des Kreisamtschusses,
Königl. Landrat.

Ab- und Zugänge von Arbeitern betreffend.

Nr. 217. Die hiesige Stadt-Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher erjuche ich hiermit, mir eine Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengängerei und Auswanderung, sowie ferner über den Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter pro Quartal Januar-März 1911 unter Benutzung des unten abgedruckten Musters **bis zum 5. April 1911** einzureichen.

Zu den abgegangenen einheimischen Arbeitern gehören nicht auch solche, welche nach anderen Kreisen der Provinz Ostpreußen verzogen sind, sondern nur diejenigen, welche nach anderen Provinzen abgegangen sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden angewiesen, die zur Aufstellung der in Rede stehenden Nachweisung erforderlichen Nachrichten bezw. Bekanntzeigen **bis zum 3. April 1911** den Herren Amtsvorstehern bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung vorzulegen.

Um ein wahrheitsgetreues Bild über den Umfang des Arbeitermangels zu gewinnen, ist es durchaus notwendig, daß die Erhebungen mit der größten Sorgfalt vorgenommen werden.

Gumbinnen, den 13. März 1911.
Der Landrat.

Nachweisung.

über A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengängerei und Auswanderung,
B. Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter im I. Quartal 1911.

Laufende Nummer	A. Abgang einheimischer Arbeiter.										
	a. durch Sachfengängerei aus			Summa	b. durch Auswanderung aus			Summa	A.		
	Land- wirt- schaft.	Zu- du- strie.	Berg- wer- ten.		Land- wirt- schaft.	Zu- du- strie.	Berg- wer- ten.		des Ab- ganges.	des Ab- ganges.	Summa
				m.				w.			m.
				a.				b.			
				des Ab- ganges.				des Ab- ganges.		Summa- rum.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	

B. Zugang ausländischer Arbeiter.											Bemerkungen.
a. aus Rußland.			Summa	b. aus Oesterreich.			Summa	B.			
Land- wirt- schaft.	Zu- du- strie.	Berg- wer- ten.		a.	Land- wirt- schaft.	Zu- du- strie.		Berg- wer- ten.	b.	Summa	
			m.				w.				
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	

Nr. 218. Nach § 119 der Landgemeindevorordnung haben die Gemeindevorsteher über alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im Voraus veranschlagen lassen, für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag zu entwerfen.

Die Herren Gemeindevorsteher erlaube ich, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1911 (1. April 1911—31. März 1912) gemäß Abschnitt C 5 der Anweisung III zur Ausführung der Landgemeindevorordnung sofort anzustellen.

Der Entwurf ist mir **zunächst bis zum 28. März** zur Prüfung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung wird der Entwurf den Gemeindevorstehern wieder überhandt werden.

Alsdann ist der Entwurf während **zwei Wochen** nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindevorversammlung (Gemeindevorvertretung) zu bestimmenden Termine zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung ist auf der Rückseite des Voranschlags zu bezeichnen.

Nach **Ablauf** der Auslegfrist hat die Feststellung des Voranschlags durch die Gemeindevorversammlung (Gemeindevorvertretung) zu erfolgen.

Bei der Feststellung des Voranschlags ist gleichzeitig über die Höhe der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, die zur Deckung der Ausgaben in der Gemeinde erforderlich sein werden, zu beschließen. Nach § 54 des Kommunalabgabengesetzes sind die vom Staate veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatz zur kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

Zu beachten ist ferner, daß die **Kreisabgaben nicht besonders**, sondern mit den übrigen Gemeindeabgaben zusammen aufzubringen sind. Dementsprechend sind die zu den Kreis abzuführenden Abgaben in den Voranschlag nur unter „Ausgabe“, nicht dagegen, wie bisher in einzelnen Fällen geschehen ist, auch noch in Einnahme nachzuweisen.

Die Kirchenabgaben, die Beiträge für die Landwirtschaftskammer, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftsbeiträge sind, da sie nicht zu den Ortsabgaben gehören, weder in Einnahme noch in Ausgabe des Voranschlags einzustellen.

In den Gemeinden, die einen Schulverband für sich bilden und keine besondere Schulkasse haben, müssen im Voranschlag sowohl die Einnahmen als die Ausgaben nachgewiesen werden, während bei den anderen Gemeinden nur die Ausgaben für die Schule aufzuführen sind.

Formulare zu den Voranschlägen sind in der Kreisblattdruckerei käuflich zu haben.

Da in den Vorjahren die Voranschläge öfters mangelhaft waren und zu Rückschritten Veranlassung gegeben haben, mache ich den Herren Gemeindevorstehern die sorgfältige Aufstellung der Voranschläge, die für die Ausbringung der Gemeindeabgaben die Grundlage bilden, zur besonderen Pflicht.

Gumbinnen, den 15. März 1911.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Königl. Landrat.

Nr. 219. Die in den letzten Jahren sich immer mehr häufenden Verluste und Beschädigungen von trigonometrischen Steinen machen es dringend erforderlich, daß in Zukunft eine schärfere Beaufsichtigung als bisher eintritt.

Nach den Bestimmungen der Ministerialanweisung vom 30. Juli 1878 liegt diese Beaufsichtigung, insbesondere die

Überwachung und die Sorge für die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Zustande den Ortsbehörden ob

Ich beauftrage deshalb die **Guts- und Gemeindevorsteher** unter Hinweis auf die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht, fortan eine sorgfältige und ständige Beaufsichtigung der trigonometrischen Punkte auszuüben und jede Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine und der darüber beständlichen Holzgerüste sogleich bei mir zur Anzeige zu bringen.

Dabei hebe ich noch besonders hervor, daß Beschädigungen oder Zerstörungen der Marksteine unter § 304 St. G. B. fallen und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft werden. Bei Verletzungen der Schutzflächen werden nach § 370, 1 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem trifft die Schuldigen volle Ersatzpflicht des angerichteten Schadens.

Hierbei bemerke ich noch, daß oft die Marksteinschutzflächen von den Besitzern in dem Glauben beachert werden, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist durchaus irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein darf nicht vom Pfluge berührt werden.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine: mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Herren **Ortsvorsteher** veranlasse ich, den Inhalt dieser Verfügung wiederholt örtlich bekannt zu machen.

Da es auch öfters vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind, so wollen die Herren Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften sich Schulen befinden, diese Bekanntmachung auch den Herren Lehrern vorlegen. Letztere erlaube ich, die Schulkinder auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 10. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 220. Es sind gewählt:

Für die **Gemeinde Jodapagen**:

Besitzer Gustav Post zum stellv. Schöffen.

Für die **Gemeinde Gr. Berschwarren**:

Besitzer Ludwig Volkmar zum 1. Schöffen.

Joseph Sinnhöfer zum 2. Schöffen.

„ Wilhelm Eske zum stellv. Schöffen.

Für die **Gemeinde Gudsatschen**:

Besitzer E. Wschmotat zum stellv. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 14. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 221. Bei einem Pferde des Fleischermeisters Werner hier ist **Zusturz** (Brustseuche) amtstierärztlich festgestellt worden.

Gumbinnen, den 16. März, 1911.

Der Landrat.

Nr. 222. Unter den Pferden der 5. Eskadron Ulanen-Regiments Graf zu Dohna ist die **Brustseuche** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 9. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 223. Unter den Pferden des Besitzers de la Chaux in Stammitschen ist die **Brustseuche** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 10. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 224. Die **Druse** unter den Pferden der Besitzer Feuerfenger in Neu Mangunischten und Voos in Szub-lanken ist **erloschen**.

Gumbinnen, den 19. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 225. Die **Influenza** unter den Pferden des Gutsbesizers Adomat in Sodeiken, des Gutsbesizers Haupt in Morgallen und des Rittergutsbesizers Matthiae in Mieselkehmen ist **erloschen**.

Gumbinnen, den 13. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 226. **Bekanntmachung.**

Die Frühjahrskontrollversammlungen für 1911 werden im Kreise Gumbinnen wie folgt abgehalten:

Am 3. April 1911 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Stadt-Teil I A—L,

Am 3. April 1911 nachm. 2 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Stadt-Teil II. M—Z,

Am 4. April 1911 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Land-Teil I A—L,

Am 4. April 1911 nachm. 2 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Land-Teil II M—Z,

- Am 5. April vorm. 9 Uhr in Niebudßen,
- „ 5. „ nachm. 2 „ „ Gerwischkehmen,
- „ 6. „ vorm. 9 „ „ Judischen,
- „ 6. „ nachm. 2 „ „ Keimnersdorf,
- „ 7. „ vorm. 9 „ „ Walterkehmen,
- „ 7. „ nachm. 2 „ „ Gr. Baitschen.

Welche Stadt- und Landgemeinden auf den hier aufgeführten Kontrollplätzen zu erscheinen haben, ergeben die besonderen Befehle zu den Kontrollversammlungen, die in jeder Stadt bzw. jeder Ortschaft des Landwehrbezirks durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

- 1) Sämtliche Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr I. Aufgebots,
- 2) die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und der Marinereserve,
- 3) die Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr und Seewehr I. Aufgebots,
- 4) die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppen- und Marineteile entlassenen Mannschaften,
- 5) sämtliche geübten und ungeübten Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten, welche bisher noch nicht zur Landwehr II. Aufgebots bzw. zum Landsturm I. Aufgebots übergeführt sind,
- 6) die zeitig und dauernd Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr I. Aufgebots,
- 7) die dauernd nur garnisondienstfähigen und die zeitig feld- und garnisondienstunfähigen Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr I. Aufgebots und der Ersatzreserve.

Stellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung müssen rechtzeitig — seitens der Offiziere bei dem Bezirkskommando und seitens der Mannschaften bei dem zuständigen Bezirks-Feldwebel — angebracht werden.

Anzeigen, daß ein Erscheinen wegen Geschäftsangelegenheiten, Reisen, Besuch von Märkten, Krankheiten usw. nicht stattfinden kann, sind **unstatthaft**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden. Nicht entschuldigtes Fehlen wird mit **Arrest** bestraft. Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Mannschaften müssen in ordentlichem Anzuge erscheinen. Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen.

Königliches Bezirkskommando Gumbinnen.

Im Anschluß an obenstehende Bekanntmachung werden die Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichteten Personen durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, sich bei den Ortsvorstehern, denen von den Kontrollstellen (Bezirks-Kompagnie und Meldeämter) besondere Befehle in den nächsten Tagen zum öffentlichen Anschlag zugehen werden, rechtzeitig zu erkundigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Kontrollplatze ihr Erscheinen zu den Kontrollversammlungen befohlen ist.

Gumbinnen, den 13. März 1911.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 227. Unter den Pferden des Ziegeleibesizers Niebarth in Trakehnen Kreis Stallupönen ist die **Brustseuche** ausgebrochen.

Stallupönen, den 9. März 1911.

Der Landrat.

Nr. 228. Gesunder **Safer** wird noch weiter gekauft. Angebote bis 20. ds. Mts. erbeten.

Gumbinnen, den 7. März 1911.

Proviandamt Gumbinnen.

Nr. 229. Die Frau Gutsbesizer Rudatis in Prußischen beabsichtigt den von der Dorffstraße gegenüber der Schmiede dem Gutsgarten entlang nach der Stallupöner-Chaussee führenden Weg 40 Meter nach der Feldseite zu verlegen.

Dies Vorhaben bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, Einsprüche bei mir binnen 4 Wochen geltend zu machen,

Am Prußischen
Gumbinnen, den 11. März 1911.

Der Amtsvorsteher.

Aufruf!

Nr. 230. Die unter Beteiligung namhafter Persönlichkeiten aus den Kreisen der staatlichen und städtischen Verwaltung, der ärztlichen Wissenschaft und Praxis, des Handels und der Industrie sowie der Presse begründete **Preussische Landeszentrale für Säuglingschutz G. V. in Berlin** will ein fördernder Mittelpunkt sein für die gesamten, dem Schutze von Mutter und Kind dienenden Bestrebungen in Preußen.

Sie will alle diesem Ziele dienenden Maßnahmen der Gemeinde- und Kreisverwaltungen, der Vereine und Privaten, der Arbeitgeber und Arbeiter auf das nachdrücklichste unterstützen. Wo örtliche Einrichtungen fehlen, will die Landeszentrale helfen, sie unter Zusammenfassung aller interessierten Faktoren ins Leben zu rufen. Ueberhaupt will sie die Idee des Schutzes von Mutter und Kind in die weitesten Kreise tragen und insbesondere die werktätige Bevölkerung für eine tatkräftige Mitarbeit an der Lösung dieser wichtigen Fragen gewinnen.

Angesichts der zahlreichen, die gesunde Entwicklung von Mutter und Kind bedrohenden Gefahren handelt es sich hier um eine Aufgabe von großer nationaler, wirtschaftlicher und allgemein kultureller Bedeutung, um eine Lebensfrage unserer Nation. Zur Erreichung unserer hohen Ziele be-

dürfen wir der Unterstützung aus allen Schichten der Bevölkerung.

Wir richten deshalb an Alle, denen die Förderung des Wohls, insbesondere der Gesundheit unseres Volkes am Herzen liegt, die dringende Bitte, der Preussischen Landeszentrale als Mitglied beizutreten. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für Einzelpersonen 10 M, für Vereine 20 M. Für diesen Beitrag wird zudem noch die reichillustrierte Halbmonatschrift „Unser Weg“ an der die besten Autoren mitarbeiten, gratis geliefert.

Wo ein örtlicher Ausschuss oder eine Bezirks- bezw. Provinzial-Organisation für Säuglings- und Mutterfürsorge besteht, empfehlen wir, sich zunächst an diese zu wenden, um durch sie eine Verbindung mit uns zu erreichen. Anmeldungen zur Mitgliedschaft und Geldsendungen bitten wir an unsern Schatzmeister, den königlichen Kommerzienrat Herrn Cohns, Berlin W 9, Lennestraße 4, zu richten, Bestellungen auf die Zeitschrift und sonstige Mitteilungen an unsern Geschäftsführer, Herrn Dr. Necke, Berlin W 9, Potsdamerstraße 134 A.

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Rohne, Berlin, Vortragender Rat im Ministerium des Innern, Vorsitzender.

Nr. 231. Bekanntmachung.

Ablegung der Gesellenprüfung.

Wir weisen die Handwerkslehrlinge darauf hin, daß sie sich gemäß § 131 c Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen sollen. Die Ablegung dieser Prüfung ist für den Handwerkslehrling von größter Wichtigkeit. Denn geprüfte Handwerksgefelln erreichen in der Regel höhere Löhne als ungeprüfte Arbeiter. Die Gesellenprüfung gewährt aber auch wesentliche rechtliche Vorteile. So darf z. B. nur der geprüfte Geselle in Handwerksbetrieben Lehrlinge anleiten, und zur Meisterprüfung werden künftig in der Regel nur solche Personen zugelassen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben.

Die Innungen und die Lehrherren weisen wir darauf hin, daß sie verpflichtet sind, die Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzubalten und daß die Lehrherren, wenn sie dies unterlassen, sich nach § 148 Abs. 1 Ziffer 9 a der Reichsgewerbeordnung strafbar machen; auch kann ihnen nach § 126 a Abs. 1 a. a. O. die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit entzogen werden, wenn sie sich wiederholt einer Pflichtverletzung dieser Art gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig machen.

Ueber den zuständigen Prüfungsausschuss wird in Zweifelsfällen die Handwerkskammer zu Gumbinnen nähere Auskunft geben.

Nichtamtlicher Teil.

Die neuen Steuern.

Die bei der Reichsfinanzreform des Jahres 1909 beschlossenen neuen Steuern lassen nach den bisherigen Einnahmenergebnissen einschließlich der Erhöhung der Matrikularbeiträge für die nächste Zeit einen Gesamtertrag von etwa 365 Millionen Mark oder von rund 5,60 M auf den Kopf der Bevölkerung erwarten. Davon entfallen auf:

	Ertrag in Milliarden	Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung in M.
1. Erhöhung des Wertpapierstempels	20	0,31
2. Talonstempel	13	0,20
3. Scheckstempel	5	0,08
4. Weitere Wechselstempelabgabe	2	0,03
5. Grundwechselabgabe	40	0,61
6. Schaumweinsteuer und -Zoll	5	0,03
7. Leuchtmittelsteuer	15	0,23
8. Mehrertrag der Branntweinsteuer	55	0,84
9. Mehrertrag der Brausteuern	85	1,30

10. Mehrertrag der Tabaksteuer	45	0,69
11. Mehrertrag des Kaffee- und Teezolls	37	0,57
12. Mehrertrag der Zündwarensteuer	18	0,28
13. Erhöhung der Matrikularbeiträge	25	0,38
zusammen	365	5,60

Die steuerliche Belastung, berechnet auf den Wert der besteuerten Gegenstände ergibt sich aus folgendem:

Wertpapierstempel (einmalige Abgabe). Die Stempel erhöhungen betragen bei inländischen Aktien 1 Prozent, bei ausländischen $\frac{1}{2}$ Prozent, bei Einzahlungen auf Kuxe 2 Prozent, bei inländischen Pfandbriefen, Kommunalobligationen usw. 3 vom Tausend, bei sonstigen inländischen Obligationen 1,4 Prozent, bei ausländischen Obligationen 0,4 und 1 Prozent.

Der Talonstempel (auf zehnjährige Zeitabschnitte) beträgt bei Aktien 1 Prozent, bei Pfandbriefen, Kommunalobligationen usw. 2 vom Tausend, bei sonstigen Obligationen 5 vom Tausend. Auf das Jahr und 100 M berechnet beträgt mithin die Belastung bei Aktien 10 Pfg., bei Pfandbriefen, Kommunalobligationen usw. 2 Pfg., bei sonstigen Obligationen 5 Pfg.

Der Scheckstempel beträgt 10 Pfg. für jeden Scheck oder die ihm gleichgestellten Quittungen.

Die weitere Wechselstempelabgabe ist für je 6 Monate der weiteren Laufzeit in Höhe des ursprünglichen Satzes, d. h. mit durchschnittlich 0,5 von Tausend zu entrichten.

Die Grundwechselabgabe beträgt zurzeit $\frac{1}{2}$ Prozent des ausgedungenen Preises oder des Entgelts. Befreit sind bekanntlich Grundstücksübertragungen, wenn der stempelpflichtige Betrag 20.000 M und bei unbebauten Grundstücken 5000 M nicht überschreitet und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt, noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 M hat.

Leuchtmittelsteuer. Für jeden Glühstrumpf ist eine Steuer von 10 Pf. zu entrichten. Die Gebrauchsdauer eines Glühstrumpfes kann man auf 500 Lichtstunden annehmen, seinen Gasverbrauch auf die Stunde mit 50 bis 100 Liter Gas. Bei einem Gaspreise von 12 Pf. für 1 cbm Gas und einem Kleineinkaufspreise von 30 bis 50 Pfg. für den Glühstrumpf würde die Steuer die Beleuchtungskosten etwa um $1\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent erhöhen, also auf jede Mark, die bisher zu zahlen war, um $1\frac{1}{2}$ bis 3 Pfennige. Bei entsprechender Berechnung ergibt sich aus dem Steuerbetrag von 20 Pfg. für eine Kohlenfadenglühlampe und von 40 Pfg. für eine Metallfadenglühlampe eine Erhöhung der Beleuchtungskosten um 1,2 und 1,5 Prozent.

Branntweinsteuer. Die Mehrbelastung wird sich, soweit die Unterlagen eine Berechnung überhaupt gestatten, mit 40 M auf 1 hl Alkohol annähernd richtig beziffern lassen. Das ergibt auf ein Glas Branntwein von $\frac{1}{10}$ Liter bei einem Alkoholgehalt von 40 Prozent eine Steuer von 1,6 Pfennig.

Brausteuern. Nach der Reichsstatistik für 1909 werden zur Herstellung von einem Hektoliter Bier aller Sorten durchschnittlich 17,57 Kilogramm Malz verwendet. Daraus berechnet sich bei Zugrundelegung des Höchstsatzes des neuen Gesetzes die steuerliche Mehrbelastung auf 1,75 M für 1 hl oder auf 0,7 Pf. für ein Glas Bier von $\frac{1}{10}$ Liter, bei Zugrundelegung des niedrigsten Steuerfußes für gewerbliche Kleinbrauereien auf 1,40 M für 1 hl oder auf nicht ganz 0,6 Pf. für $\frac{1}{10}$ Liter Bier. Für obergäriges Bier stellt sich die Mehrbelastung infolge des erheblich geringeren Malzverbrauchs wesentlich niedriger.

Tabaksteuer. Für die Errechnung der Mehrbelastung der Zigarren fehlt es an brauchbarem amtlichen Material. Nach Berechnungen aus sachverständigen Kreisen ließe sich die reine Zoll- und Steuer mehrbelastung für die 4 Pf.-Zigarre auf etwa 0,21 Pf., für die 5 Pf.-Zigarre auf etwa 0,37 Pf., für die 6 Pf.-Zigarre auf 0,45 Pf. für

die 10 St. Zigarette mit 17 1/2 Pf., die die 12 St. Zigarette mit 19 1/2 Pf. annehmen. Die Mehrbelastung bei den Zigaretten beträgt bei einem Kleinverkaufsänderpreis bis zu 2 1/2 Pf. für 1000 Zigaretten in Pf. Mit 25 Zigaretten zu einem Stückpreis bis 2 1/2 Pf. macht also die Steuererhöhung 1 1/2 Pf. aus. Sie steigt sich bei einem Stückpreis bis 3 1/2 Pf. auf 2 1/2 Pf. und bei einem Stückpreis bis zu 5 Pf. auf 3 1/2 Pf. für 25 Zigaretten.

Der Kaffee- und Teezoll hat das Pfund gebrannten Kaffee mit 12 1/2 Pf., das Pfund Tee mit 37 1/2 Pf. Zoll mehr belastet.

Die Kleinwarenfsteuer beträgt 1 1/2 Pf. für jedes Zehntel mit einem Inhalt von 20 bis 60 Stück.

In erster Tracht lagert die Gerste leicht. Sie ist da auch mehr der Vermahlung ausgesetzt und vermindert daher eher die gute Qualität, welche im Brauware

unertuglich ist. Die meisten Gerstfelder werden daher ohne Stallmist bestellt. Um so mehr verdienen beim Gerstenbau die ländlichen Dünger Beachtung; vornehmlich die phosphorsäure und kalihaltigen, denn Phosphorsäure und Kali lassen unter den verschiedenen Pflanzennährstoffen am meisten ein helles Stroh und ein volles, schweres und feinschichtiges Gerstenkorn zu erzeugen. Doch muß auch Stickstoff ausreichend vorhanden sein. Herr Hofbesitzer A. Wegner in Meßter im Kreise Demmin düngte z. B. sein mildwärmiges Gerstenfeld teilweise mit 600 kg Thomasmehl, 180 kg 40 proz. Kaliumglanz und 120 kg Chilisalpeter und erntet danach vom 5. Mai 3220 kg Stroh und 3340 kg Stroh, während auf dem ungedüngt gebliebenen Feldteile vom 6. Mai nur 2140 kg Stroh und 2230 kg Stroh geerntet wurden. Nach Abzug der Düngungskosten verblieb pro Hektar von dem durch die Düngung erzielten Mehretrag noch ein Gewinn von rund 140 M.

Zwangsversteigerung.

Zu Verkaufe die Jungschafweidung, welche die in Versteigerung, im Grundbuche von Samborn Band II Bl. Nr. 29 im G. B. der Versteigerung die Besondereversteigerung auf den Namen der Elisabeth Horn in Samborn eingetragene Grundstück Samborn Nr. 29.

am 13. Mai 1911,
vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 25 versteigert werden.

Das Grundstück ist 5,10,60 ha groß, mit Behausung, Stall und Scheune bebaut, von einem Reinertrage von 226 M. zur Grundsteuer und einem Nutzungswerte von 26 M. zur Gebäudesteuer veranlagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Samborn, den 15. März 1911.

Königliches Amtsgericht.

Oberförsterei Ströbberken.

Warenversteigerung

versiert Sammlen. Am

Donnerstag, den 23. März 1911,
in Memmendorfer vorm. 9 1/2 Uhr

- Es werden zum Verkauf gestellt:
- 350 Stk. Nadelbanholz I.—IV. Kl.
 - 13 Stk. Nadelstangen I. Kl.
 - 30 Stk. Nadelstangen II. Kl.
 - 25 Stk. Nadelstangen III. Kl.
 - 105 Stk. Nadelstangen IV. Kl.
 - 275 rm Nadel-Nußheit II. Kl.
 - 50 rm Nadel-Nußkuppel
 - 800 rm Nadel-Nußkloben
 - 150 rm Nadel-Nußkuppel
 - 700 rm Nadel-Nußheit III. Kl.
 - 4 Stk. Eichenstangen I. Kl.
 - 2 Stk. Eichenstangen II. Kl.
 - 7 rm Eichen-Nußheit II. Kl.
 - 10 rm Eichen-Nußkuppel
 - 7 rm Eichen-Ovennüttel



Ein handgreiflicher Beweis

der Billigkeit von
Kathreiners Malzkaffee

Mit das ersparte Geld, das man am Ende des Jahres im Beutel hat, wenn man täglich Kathreiners Malzkaffee trinkt. —

Das ist in diesen teuren Zeiten von größter Wichtigkeit!

„Der Gehalt macht's!“

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft

Berlin, Unter den Linden 34.

Gesamt-Darlehnsbestand Ende 1910: rd. 964 000 000 M

Obige Gesellschaft gewährt zu zeitgemäßen Bedingungen Darlehne an öffentliche Landesmeliorations-Gesellschaften, sowie erstellige hypothekarische, seitens der Gesellschaft unkündbare Amortisations-Darlehne auf große, mittlere und kleine ländliche Besitzungen und städtische Hausgrundstücke. Anträge wolle man entweder der Direktion oder den Agenten der Gesellschaft einreichen. Eine Provision für die Vermittlung ist von den Darlehnsuchenden an die Agenten nicht zu zahlen.

Die Direktion.

Für
Rind-, Roß-, Kalb- und Schaffelle

zahlen sehr hohe Preise

Gebr. Rossbacher
Gerberei und Lederhandlung.

Empfehle gesunde **Ammen** u. **Aufwartemädchen** u. suche viele andere **Mädchen** u. **Knechte**.

Frau Bach, Gesindevermieterin.

Fischlergesellen
und einen **Geherling** sucht

F. Aibrodt Fischlermeister.

Vorschuß-Verein Gumbinnen

eingetragene Genossenschaft
mit unbeschränkter Haftpflicht.

Vermögens - Uebersicht am 31. Dezember 1910.

Aktiva.

1. Kassenbestand	34,355,45
2. Vorschüsse gegen Wechsel	1,295,838,51
3. Geschäftswechsel	318,484,24
4. Reichsbank-Giro-Konto	14,363,66
5. Giro-Konto Dresdener Bank	117,129,24
6. Kontoforrent-Außenhände	2,505,118,73
7. Eigene Wertpapiere	265,660,60
8. Wert des Geschäftsinventars	3,600,—
9. Vereinsgrundstück	45,000,—
10. Grundstück Kirchenstraße 4	15,500,—
11. Guthaben bei Banken und Vereinen	5,140,29
12. Auslagen	26,80
Summe	4,621,217,52

Passiva.

1. Geschäftsguthaben der Mitglieder	693,545,37
2. Reservesfonds	150,981,70
3. Spezialreserven	57,534,81
4. Guthaben aus geschiedener Mitglieder	27,794,90
5. Darlehne mit Kündigungsfrist	2,157,821,96
6. Spareinlagen	723,489,78
7. Scheckeinlagen	635,235,98
8. Hypotheken-Konto	19,000,—
9. Vorausserhobene Zinsen für 1911	9,360,—
10. Reichsbank-Lombard-Darlehn	500,—
11. Guthaben der Kontoforrent-Zahaber	60,800,10
12. Guthaben von Banken und Vereinen	5,209,19
13. Reichsbank-Konto	26,000,—
14. Uferspar-Konto	228,05
15. Reingewinn	53,715,68
Summe	4,621,217,52

Mitglieder-Bewegung.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1910	1717
Zu Laufe des Jahres sind neu eingetreten	117
Summe	1834
Ausgeschlossen sind dagegen zum Schlusse des Geschäftsjahres	99
Mitgliederbestand am Jahreschlusse	1735

Der Vorstand

Paul Reimer, H. Klaus, E. Puch.

Am
Montag, den 20. März 1911
vorm. 9 Uhr
findet in Kaselowken ein

Holzverkaufstermin

hau, zunächst für

Nutzholz

der Schußbeiste: **Wilschichen** Jg. 30, 75: Ncht-Langh. 5 fm II., 56 III., 11 IV. Kl.; **Rotz**, Jg. 4, 5: 1 rm Eich.-Schichtungh. II. Kl., Ncht-Langh. 115 fm II., 196 III., 43 IV. Kl.; **Wittenwalde**, Jg. 100, 108, 110/12, 117, 118, 122: Kief.-Langh. 3 III., 4 IV. Kl., Ncht-Langh. 164 II., 366 III., 399 IV. Kl.; **Bärensprung**, Jg. 131, 145, 147, 148, 156, 170: Ncht-Langh. 23 fm II., 105 III., 85 IV. Kl. 68 Stang. Ncht. I., 30 III. Kl.
Alsdann für

Brennholz

Wilschichen, Jg. 12, 30, 69, 71, 75: 232 rm Ncht.-Klb., 98 + Klob. 115 Kppl. 47 + Kppl. 3 rm Asp.-Klb., 10 + Klb., **Rotz**, Jg. 4, 5, 38, 130 rm Ncht. Klb., 225 + Klb. 178 Kppl. 41 + Kppl. 20 rm Asp. + Klb., 20 rm Lind.-Klb., 16 Kppl. **Wittenwalde**, Jg. 100, 108, 110/13, 118, 122: 368 rm Ncht.-Klb. 225 + Klb., 193 Kppl., 42 + Kppl. 63 rm Kief.-Klb., 42 Kief. Kppl. 10 Birken Kppl. 7 rm Asp.-Klb., 598 + Klb., 19 + Kppl., 66 Lind.-Klb., 28 + Klb., 76 Kppl.; **Bärensprung**, Jg. 136, 145, 146, 156, 170: 223 rm Ncht.-Klb. 801 + Klb., 195 Kppl., 72 + Kppl.

Königliche Oberförsterei Zullkinnen.

Sämtliche Kleesorten

als: Rot-, Grün-, Weiß-, Gelb-
Klee, Luzerne, sowie sämtliche
Gras-, Gemüse- und Blumen-
sameren offeriert in echter hoch-
feinjähriger Qualität
Gustav Scherwitz, Saatgeschäft,
Königsberg i./P., 5 Bahnhofstr. 5.
Gemerkte Differten und Preisver-
zeichnisse stehen portofrei zu Diensten.

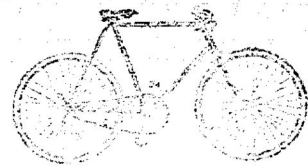
Glücklich

macht einvolles, jugendliches Antlitz
und ein reiner, zarter, schöner Teint.
Alles dies erzeugt die echte

Stiefensjerd - Pflanzmilch - Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul
Preis à St. 10 Pf., ferner macht der
Pflanzmilch-Cream Tada
rote und weiße Haut in einer Nacht
weiß u. kammweich. Tube 10 Pf. in der
Apothek zur Altstadt, bei
Otto Lachner, Max Olivier;
Arth. Lindner, Comp. Fast;
Victor Fichtner, A. Aurisch.

Alle Reparaturen

an



werden in eigener Werkstätte sach-
männlich zu soliden Preisen
ausgeführt.

Willy Kohl,

Zilsiter Straße 1 am Markt,
Fahrrad- u. Nähmaschinen-Handlung

Einen Posten schrittfesten

Zilsiter Käse

pro Pfund 30 Pfennig
im ganzen Brod billiger.

ff. Pflanzenbutter

pro Pfd. 65 Pfg. (vorzüglich zum
Streichen und Backen).

Weißes Pflanzenölmilch

zum Braten pro Pfd. 55 Pfennig
empfeht

G. Randzio,

Goldapferstr. 6.



Schlachtpferde
u. Fohlen kann zu
den höchsten Preisen
und bietet um Angebote Lieck Königs-
berg i./Pr. Littauer Wallstraße 11
Telefon 3556.

Brennische

Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft.

Für obige Gesellschaft vermittele ich erststellige Amortisationsdarlehne
auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu zeitgemäßen Bedingungen.
Provision für die Vermittelung ist von dem Darlehnsuchenden an
mich nicht zu zahlen.

J. G. Rohrmoser, Markt 13 Gumbinnen.